

## Entgelt für Hausdienstgeschäfte

1. <sup>1</sup>Die Besorgung von Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken und die Bedienung von Zentralheizungen in Dienstgebäuden können ausnahmsweise einzelnen Beamten oder Beamtinnen – in der Regel der ersten Qualifikationsebene – als Nebenbeschäftigung gegen Entgelt übertragen werden, wenn die Arbeiten bei voller Auslastung des Beamten oder der Beamtin im Hauptamt nicht zu den Dienstobliegenheiten gehören und auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft nicht gewonnen werden kann. <sup>2</sup>Die Übertragung der genannten Arbeiten als Nebenbeschäftigung ist auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken. <sup>3</sup>Sie erfolgt in einem gesonderten Arbeitsvertrag. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für Beamte beziehungsweise Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
2. <sup>1</sup>Entgeltfähig ist nur die Arbeit, die neben der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten oder der Beamtin geleistet werden muss. <sup>2</sup>Bei Dienststellen mit gleitender Arbeitszeit ist die Sollzeit des Beamten oder der Beamtin um die für die Nebenbeschäftigung festgelegte Arbeitszeit zu erhöhen. <sup>3</sup>Die Regelungen über die Arbeitszeiterfassung sind bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung anzuwenden. <sup>4</sup>Die zu vergütende Arbeitszeit ist nach Lage der Verhältnisse im Einzelfall auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. <sup>5</sup>Sie soll nicht mehr als acht Stunden in der Woche betragen (Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG).
3. Wegen der Einzelheiten der zu beachtenden arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wird auf folgendes verwiesen.
  - 3.1 Als Entgelt für Hausdienstgeschäfte können je Arbeitsstunde gewährt werden für
    - a) Hausarbeiten auf Dienstgrundstücken der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 2 TV-L,
    - b) das Bedienen von Zentralheizungen in Dienstgebäuden, der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 2 TV-L.
  - 3.2 Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann unter Zugrundelegung der vergütungsfähigen Arbeitszeit, wie sie für die Dauer der Nebenbeschäftigung voraussichtlich anfallen wird, pauschaliert und jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
  - 3.3 <sup>1</sup>Bei der Pauschalierung ist zu berücksichtigen, dass eine Arbeitsleistung während des Erholungsurlaubs nicht erfolgt. <sup>2</sup>Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte kann daher für die Zeit einer Unterbrechung der Nebenbeschäftigung durch Einbringen des Erholungsurlaubs fortgezahlt werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist das Entgelt für Hausdienstgeschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen fortzuzahlen. <sup>4</sup>Soweit dem oder der Beschäftigten ausschließlich das Bedienen von Heizungen obliegt, kann das Entgelt für Hausdienstgeschäfte nur für die Dauer der regelmäßigen Heizzeit (1. Oktober bis 30. April) gewährt werden. <sup>5</sup>Aufgrund der Witterungsverhältnisse an Tagen vor und nach der Heizzeit kann die Zahlung entsprechend früher aufgenommen beziehungsweise verlängert werden. <sup>6</sup>Bei Beschäftigten, die Heizungsanlagen, die nur einer regelmäßigen, aber ganzjährigen Überwachung bedürfen, zu bedienen haben, ist nach Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die vereinbarte Arbeitszeit den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. <sup>7</sup>Bei wesentlicher Änderung (zum Beispiel neue Heizanlage, Verringerung der aufgewendeten Arbeitszeit) ist die Arbeitszeit mit Wirkung für die Zukunft den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.
  - 3.4 <sup>1</sup>Das Entgelt für Hausdienstgeschäfte ist grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV voll ablieferungspflichtig. <sup>2</sup>Wegen der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV wird auf Abschnitt 10 Nr. 10 VV-Beamtr hingewiesen.
  - 3.5 <sup>1</sup>Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung richtet sich danach, ob die Nebenbeschäftigung geringfügig oder nicht geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist. <sup>2</sup>Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und wie die Nebenbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich zu behandeln ist, entscheidet die zuständige Bezügestelle. <sup>3</sup>Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:
    - 3.5.1 Eine nicht geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:

- a) Die Hausdiensttätigkeit unterliegt der Arbeitslosenversicherungspflicht.
- b) <sup>1</sup>Es besteht Krankenversicherungsfreiheit (vergleiche § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V). <sup>2</sup>Die Pflegeversicherung richtet sich individuell nach der jeweiligen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.
- c) <sup>1</sup>Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. <sup>2</sup>Auf Antrag des Beamten beziehungsweise der Beamtin kann jedoch Rentenversicherungsfreiheit für die Hausdiensttätigkeit durch die Erteilung eines besonderen Gewährleistungsbescheides erreicht werden. <sup>3</sup>Der Gewährleistungsbescheid kann auch rückwirkend bis zum Beginn des Beamtenverhältnisses erteilt werden. <sup>4</sup>In dem Gewährleistungsbescheid ist zum Ausdruck zu bringen, dass die im Beamtenverhältnis gewährleistete Versorgungsanwartschaft auch auf die Hausdiensttätigkeit erstreckt wird. <sup>5</sup>In ihm ist ferner festzuhalten, dass im Fall einer etwaigen Nachversicherung des Beamten beziehungsweise der Beamtin in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Hausdiensttätigkeit in die Nachversicherung unter Zugrundelegung des Entgelts für Hausdienstgeschäfte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze einbezogen wird. <sup>6</sup>Die Nachversicherung entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin seine oder ihre aus dem Beamtenverhältnis zustehende Versorgung erhält. <sup>7</sup>Die Erteilung des Gewährleistungsbescheides obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI der zuständigen obersten Dienstbehörde. <sup>8</sup>Eine Delegation der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

3.5.2.1 Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist sozialversicherungsrechtlich wie folgt zu behandeln:

- a) Es besteht gemäß § 8 SGB IV in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.
- b) <sup>1</sup>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. <sup>2</sup>Sofern der Beamte beziehungsweise die Beamtin in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, ist aber durch den Arbeitgeber ein Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V zu zahlen.
- c) Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht.
- d) <sup>1</sup>Ab **1. Januar 2013** besteht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen **grundsätzlich Rentenversicherungspflicht**, wobei den Beschäftigten jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt wird. <sup>2</sup>Damit soll die soziale Absicherung der geringfügig entlohnten Beschäftigten erhöht werden, indem das Bewusstsein für die Entscheidung über die Alterssicherung gestärkt wird. <sup>3</sup>Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt zum Stand 1. Januar 2018 wie bisher 15 %. <sup>4</sup>Der oder die geringfügig entlohnte Beschäftigte muss seine beziehungsweise ihre Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag (zum Stand 1. Januar 2018: 18,6 %) aufstocken. <sup>5</sup>Vorteil der Versicherungspflicht für die Beschäftigten ist der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

3.5.2.2 Die Beamten beziehungsweise Beamtinnen können für eine geringfügig entlohnte Hausdiensttätigkeit zwischen drei Möglichkeiten wählen, auf die sie hingewiesen werden sollten:

- a) <sup>1</sup>Es bleibt bei der Rentenversicherungspflicht. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber zahlt den pauschalen Beitragssatz von 15 %. <sup>3</sup>Der oder die Beschäftigte trägt ergänzend den eigenen Beitragsanteil bis zur Erreichung des vollen Rentenversicherungsbeitrags (zum Stand 1. Januar 2018: 3,6 %).
- b) <sup>1</sup>Der oder die Beschäftigte stellt bei der Dienststelle, bei der die Hausdiensttätigkeit ausgeübt wird, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI. <sup>2</sup>Folge ist, dass der Arbeitgeber weiter den pauschalen Beitragsanteil von 15 % zu zahlen hat. <sup>3</sup>Der oder die Beschäftigte muss in diesem Fall keinen eigenen Aufstockungsbetrag an die Rentenversicherung zahlen.
- c) <sup>1</sup>Die Rentenversicherungspflicht bleibt zunächst bestehen und der oder die Beschäftigte stellt einen Antrag auf Erteilung eines Gewährleistungsbescheides. <sup>2</sup>Folge des Gewährleistungsbescheides ist Rentenversicherungsfreiheit. <sup>3</sup>Damit müssen weder der Arbeitgeber noch die Beschäftigten einen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

3.5.2.3 <sup>1</sup>Der oder die Beschäftigte erwirbt aber auch keine Rentenanwartschaften mehr. <sup>2</sup>Hierauf sollte der oder die Beschäftigte vor der Erteilung des Gewährleistungsbescheides hingewiesen und ein gegengezeichneter Vermerk zum späteren Nachweis gefertigt werden.